

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1530
vom 27. November 2014
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Zusatzbericht Umgestaltung Krienserstrasse, Bauprojekt und Landverkauf

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Der Bericht und Antrag Nr. 1530, Umgestaltung Krienserstrasse, Bauprojekt und Landverkauf, wurde an Ihrer Sitzung vom 16. September abtraktandiert. Dieser Zusatzbericht 1 soll zur Klärung beitragen.

Im Bericht und Antrag Nr. 1530, Umgestaltung Krienserstrasse, Bauprojekt und Landverkauf, Punkt 7 Finanzierung, wurde die Krienserstrasse irrtümlich als eine Gemeindestrasse 1. Klasse bezeichnet.

Im Strassenverzeichnis der Gemeinde Horw vom 9. Januar 2003, Ausgabe vom 16. Juni 2011, wird die Krienserstrasse den Gemeindestrassen 2. Klasse zugewiesen (Nr. 3412).

2 Beiträge von interessierten Grundeigentümern

Die Klassifizierung der Krienserstrasse hat Einfluss auf die Finanzierung, konkret auf die Erhebung von Beiträgen von den interessierten Grundeigentümern.

Für den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde keine Beiträge von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen.

Strassenreglement der Gemeinde Horw Art. 21 Abs. 1

Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.

Definition baulicher Unterhalt gemäss Strassengesetz Art. 79 Strassenunterhalt Abs. 3

Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zu stellen und die Kunstbauten zu verstärken.

Die im Bericht und Antrag Nr. 1530, Umgestaltung Krienserstrasse, beschriebenen Massnahmen gelten als Strassenbau gemäss Strassengesetz Art. 34 Begriffsbestimmung Abs. 1

Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.

Für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge.

Strassenreglement der Gemeinde Horw Art. 15

Beiträge der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen.

Für den Bau von Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

b) Gemeindestrassen 2. Klasse 40 %

3 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Vorschriften des Strassenreglements gestatten.
Strassenreglement Art. 28 Abs. 1

Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

4 Verzicht auf Perimeterbeiträge

Beitragspflichtig sind die interessierten Grundstücke, d.h. die über den betreffenden Abschnitt der Krienserstrasse erschlossenen Grundstücke, die aufgrund der Umgestaltung der Strasse einen Sondervorteil erfahren. Die Beitragspflicht setzt voraus, dass den Grundstücken aufgrund des Strassenbaus wirtschaftliche Sondervorteile erwachsen und die allfälligen Nachteile überwiegen (§ 3 Abs. 2 Perimeterverordnung).

Mögliche Nachteile respektive zunichte gemachter allfälliger Sondervorteil.

- Die öffentlichen, bewirtschafteten Parkplätze, die einen erheblichen Anteil der Baukosten verursachen, dienen der Allgemeinheit und generieren Einnahmen zugunsten der Gemeinde.
- Die gemäss dem Projekt vorgesehenen Bepflanzungen werden nicht auf zusätzlichen Flächen, sondern auf den bestehenden Grünflächen angeordnet oder ersetzen bestehende Flächen.
- Die Reduktion des Verkehrsaufkommens ist nicht auf die Umgestaltung der Strasse, sondern auf die frühere Unterbindung des Durchgangsverkehrs zurückzuführen.

Wir kommen zum Schluss, dass nach obgenannten Ausführungen wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, da den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen kein Sondervorteil erwächst. Bei der Umgestaltung der Kantonsstrasse wurde der vordere Teil der Krienserstrasse bereits umgestaltet, ebenfalls ohne Perimeterbeiträge, da der Sondervorteil nicht gegeben war.

Für die Krienserstrasse erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen keine Beiträge.

5 Antrag

Wir verweisen auf den Bericht und Antrag Nr. 1530.



Markus Hool
Gemeindepräsident



Daniel Hunn
Gemeindeschreiber